

RS Lvwg 2020/2/17 LVwG-AV-1162/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

17.02.2020

Norm

BAO §212a

GdwasserleitungsG NÖ 1927 §6

GdwasserleitungsG NÖ 1927 §7

GdwasserleitungsG NÖ 1927 §13 Abs1

GdwasserleitungsG NÖ 1927 §15 Abs2

Rechtssatz

Ein Abgabensanspruch nach § 15 Abs 2 NÖ GemeindewasserleitungsG wird durch das Einlangen einer Veränderungsanzeige gemäß § 13 Abs 1 GemeindewasserleitungsG nur dann ausgelöst, wenn der Abgabepflichtige zur Vorlage einer solchen auch verpflichtet war, dh wenn auch eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen für die ausgeschriebenen Wasserversorgungsabgaben tatsächlich erfolgt ist, somit der Ergänzungsabgabentatbestand des § 7 NÖ GemeindewasserleitungsG verwirklicht wurde.

Schlagworte

Finanzrecht; Wasseranschlussabgabe; Ergänzungsabgabe; Verfahrensrecht; Zahlungsaufschub;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.1162.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>